

# Ordnung der Sportjugend im StadtSportBund Wolfsburg e.V.

## I. Name, Sitz, Zweck

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des StadtSportBundes Wolfsburg e.V. (SSB). Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des SSB und den gewählten Jugendvertretern.

### § 2 Sitz

Die Sportjugend Wolfsburg unterhält ihre Geschäftsstelle in den Geschäftsräumen des SSB Wolfsburg

### § 3 Grundsätze

Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.  
Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.  
Sie ist partei- und religionspolitisch neutral und beachtet die Menschenrechte.

### § 4 Aufgaben

Aufgaben für die Bereiche der gemeinsamen, sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit der Sportjugend im SSB sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Außerschulische Jugendbildung
- Anregung und Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in ihren Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, anderen Jugendorganisationen, sowie Bildungseinrichtungen

## II. Organe

### § 5 Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend sind:

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

## § 6 Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Sportjugend im SSB, sie ist ordentlich und außerordentlich und wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite der Sportjugend bekanntgegeben.
- b) Die ordentliche Vollversammlung findet im gleichen zeitlichen Rhythmus wie der StadtSportTag des SSB Wolfsburg e.V. statt.
- c) Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Antrag gefasst wird.
- d) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/seine Stellvertreter/in. Die Versammlung kann auf Vorschlag des/der Vorsitzenden eine/n neue/n Versammlungsleiter/in wählen.
- e) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
  - o dem Vorstand der Sportjugend
  - o den Delegierten der Sportvereine Wolfsburgs
  - o den Fachverbänden

## § 7 Aufgaben der Vollversammlung

- a) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
  - o Über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen
  - o Entgegennahme und Beratung der Berichte des Sportjugendvorstandes
  - o Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - o Entlastung des Sportjugendvorstandes
  - o Wahl des Sportjugendvorstandes in den geraden Kalenderjahren
  - o Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## § 8 Wahlen und Anträge

- a) Jeder Verein besitzt eine Grundstimme und je angefangenen 300 Kindern und Jugendliche eine weitere Stimme. Jeder Fachverband verfügt über eine Stimme. Maßgeblich ist dabei die Mitgliederstatistik der Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Jahres.
- b) Eine Übertragung von Stimmrechten zwischen den Mitgliedsvereinen ist nicht möglich.
- c) Ein/e Vertreter/in kann das Stimmrecht für max. 5 Stimmen für ihren/seinen Verein ausüben
- d) Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens 15 Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- e) Auf Grund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitglieder des Sportjugendvorstandes oder auf einen mit ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung gefassten Antrages muss eine außerordentliche Vollversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.

- f) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- g) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei/drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- h) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.  
Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen
- i) Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand der Sportjugend im SSB setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Sportjugend im SSB
- dem stellvertretenden / der stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend im SSB
- bis zu 5 Beisitzern / Beisitzerinnen
- Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt

Aufgaben des Vorstandes:

- Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
- Entwicklung und Umsetzen von Konzepten zu zeitgemäßer und fortschrittlicher Jugendarbeit
- Die Vertretung der Sportjugend in anderen Gremien
- Einberufung von Arbeits- bzw. Projektgruppen und /oder Beauftragte zur Zwecke der Beratung und Unterstützung

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliedsvereine und Fachverbände beratend teilzunehmen.

## **III. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 10 Vertretung**

Der Vorstand der Sportjugend vertritt die „Sportjugend Wolfsburg“ nach innen und außen. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind untereinander vertretungsberechtigt. Im Verhinderungsfall wird durch den/die Vorsitzende/n bzw. dem/der Stellvertreter/in ein Beisitzer/in als Vertreter/in benannt.

Der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in gehören gemäß §15 der SSB-Satzung dem Vorstand des SSB-Wolfsburg e.V. an.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Vollversammlung der Sportjugend Wolfsburg am 03.06.2010 in Kraft.